Gemeinde Haverlah
Der Bürgermeister

Haverlah, den 24.11.2016
(Kiehne)
Status: nicht öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	**DS Nr.: X/005 (Ha)** AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Haverlah

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen-folge
Verwaltungsausschuss Haverlah	15.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	29.03.2017	öffentlich	Entscheidung	2

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Haverlah wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Haverlah vom 10.11.2011 sieht in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.09.2013 das seinerzeit eingerichtete Amt einer Gemeindedirektorin bzw. eines Gemeindedirektors vor.

Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung am 03.11.2016 darauf verzichtet das Amt des Gemeindedirektors einzurichten. Diese Tatsache wurde im Satzungsentwurf berücksichtigt.

In § 7 wurden die Regelungen zu Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen im Rahmen des Musters des Nds. Städte- und Gemeindebundes zu Hauptsatzungen dem § 11 NKomVG angepasst. Änderungen wurden im anliegenden Entwurf kursiv fett dargestellt.

Weiterhin wurden gemäß dem Muster des Nds. Städte- und Gemeindebundes die dort vorgeschlagenen Regelungen zu Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Ratssitzungen als Anregung in § 8 des Entwurfes der Hauptsatzung aufgenommen.

Nach der neuen Vorschrift des § 64 Abs. 2 NKomVG kann der Rat durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Es kann dabei differenziert geregelt werden, für welche Zwecke und mit welcher Technik Aufnahmen und Übertragung erfolgen dürfen. Es wäre also etwa auch zulässig, nur Tonaufnahmen, nicht aber Filmaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

zuzulassen. Mit Blick auf die entsprechende Anwendung des § 64 auf öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse wäre es auch zulässig, die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates zuzulassen. § 8 wäre entsprechend anzupassen.

Die Hauptsatzung wird gem. § 12 Abs. 2 NKomVG mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
KEINE

Anlage-Entwurf_Neufassung_Hauptsatzung